

# Wahlordnung des KKV

Stand 10.01.2020

## §1 Wahl und Wahlvorstand

- (1) Die Wahl zum Vorstand findet in dem nach § 6 Abs. 4 festgelegten Turnus statt.
- (2) Der Termin der Wahl ist mindestens vier Monate im Voraus bekannt zu geben.
- (3) Der Wahlvorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden und einem Beisitzer zusammen.
- (4) Der Wahlvorstand ist drei Monate vor dem Wahltermin durch die Mitgliederversammlung des KKV zu wählen.

## § 2 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge können gemacht werden
  - a. durch den Vorstand
  - b. durch die Mitglieder
- (2) Wahlvorschläge des Vorstandes und etwa schon vorliegende Vorschläge von Mitgliedern werden mindestens drei Wochen vor dem Wahltermin auf der Internetseite des Vereins mitgeteilt. Wahlvorschläge der Mitglieder müssen schriftlich bis vier Wochen vor der Wahl bei dem Wahlvorstand eingereicht werden. Jedes Mitglied darf sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.
- (3) Die Wahl wird vom Wahlvorstand geleitet.

## § 3 Wahlverfahren

- (1) Gewählt wird geheim und schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Briefwahl muss mindestens zwei Wochen vor Wahltermin beim Wahlvorstand schriftlich beantragt werden. Briefwahlstimmen werden nur berücksichtigt, wenn die Wahlbriefe bis 23.59 Uhr des Vortages der Wahl beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingehen.  
Die Kandidaten sind gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel erreicht haben, und unter diesen die mit den meisten Stimmen.
- (2) Werden nur so viele Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, wie es die Höchstzahl zulässt, dann können die Kandidaten durch Handzeichen en bloc gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.
- (3) Werden auf Stimmzetteln mehr Namen angekreuzt, als Kandidaten zu wählen sind, wird für einen Kandidaten mehr als eine Stimme abgegeben oder enthält der Stimmzettel sonstige Zusätze, so ist er ungültig.

## § 4 Annahme der Wahl

- (1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Ist der Gewählte bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht anwesend, wird er vom Wahlvorstand von seiner Wahl in Textform benachrichtigt.
- (2) Die anwesenden Gewählten haben sich sofort, Abwesende unverzüglich nach Zugang der Mitteilung gemäß Abs. 1 über die Annahme zu erklären.